

FRAUENBILDUNGSWERK

Staatl. anerkannte Einrichtung der Weiterbildung
AZ: II B 4-5810-982 Landeszentr.f.pol.Bildung

des Vereins für politische Frauenbildung e.V.
Aachener Str.33. 53909 Zülpich-Geich Tel. 02252-4454

Frauenbildung Aachener Str. 33 53909 Zülpich-Geich

Landtag Nordrhein-Westfalen
z. Hd. Herrn Wolfgang Kubitzky
Referat II.1.H.1
Platz des Landtags 1

40221 DÜSSELDORF

Zülpich, den 26. Juli 1999

Öffentliche Anhörung des Ausschusses
für Schule und Weiterbildung
Thema: Modernisierung der Weiterbildung
am 11.08.1999



Sehr geehrter Herr Kubitzky,

beiliegend übersenden wir Ihnen unsere schriftliche Stellungnahme zur o. g. Anhörung. Wir bitten um Weiterleitung an die entsprechenden AusschußmitgliederInnen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage



**GESETZ ZUR MODERNISIERUNG DER
WEITERBILDUNG**

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Schule und
Weiterbildung
am 11. August 1999 in Düsseldorf**

**Stellungnahme des Frauenbildungswerkes des Vereins für
politische Frauenbildung e.V., Zülpich**

§ 11: Grundversorgung / Schwerpunktsetzung

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Schwerpunktsetzung führt zu einem Wegfall zentraler Schwerpunkte von Bildungsangeboten für Frauen.

Frauen sind im Bereich der Weiterbildung nach wie vor die relevante Teilnehmerinnengruppe. Ihr Anteil bei den Bildungsveranstaltungen liegt bei weit über 70 %. Durch die in § 11 benannten Schwerpunkte kommt es zu einer Einschränkung wesentlicher Bereiche der Frauenbildungsarbeit.

Aufgaben und Ziele einer gesellschaftspolitisch verstandenen Frauenbildung sind:

- * Benachteiligung und Diskriminierung bewußt zu machen und damit Voraussetzungen zu ihrer Überwindung zu schaffen
- * die individuelle Lage als gesellschaftlich bestimmte zu erkennen (Widersprüche im weiblichen Lebenszusammenhang, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Gewalt gegen Frauen, Gesundheit und Krankheit etc.)
- * Anregung zu Selbst- und Fremdveränderung zu geben
- * soziale, berufliche und persönliche Kompetenzen und Handlungsfähigkeit weiterzuentwickeln
- * Autonomie und Selbstbestimmung zu fördern
- * die gesellschaftliche Präsenz von Frauen in allen Lebensbereichen zu unterstützen und die Potentiale von Frauen zu nutzen.

Durch die in den 70er Jahren entstandene Bildungsreform wurden umfangreiche Angebote und Konzepte für eine vielfältige Frauenbildung entwickelt und durch engagierte Frauen in die Arbeit der neu entstandenen Frauenbildungsprojekte, der anderen Bildungsträger, in Volkshochschulen, Gewerkschaften, Parteien und Kirchen etc. integriert.

Die Programme der verschiedenen Frauenbildungs-Projekte und Institutionen spiegeln eine Themenvielfalt wieder, die die unterschiedliche Situation von Frauen in dieser Gesellschaft deutlich macht und die auf die spezifischen Probleme von Frauen in den verschiedenen Lebenssituationen und Lebensphasen eingehen.

Es wurden neue Praxis- und Lernformen sowie neue Bildungskonzepte entwickelt, die dem Anspruch von lebenslangem, ganzheitlichen Lernen entsprechen.

"Von der Frauenbildung sind wesentliche Impulse subjektorientierter Lernkonzepte in der Weiterbildung ausgegangen." (aus: Gutachten zur Evaluation der Weiterbildung, 1997)

Durch die Schwerpunktsetzung in § 11 ist eine Einengung der Angebotsvielfalt vorgesehen, die die Frauen aus zentralen Bereichen der Weiterbildung wieder auszuschliessen versucht, dies würde eine Zementierung der Ungleichheit in den Weiterbildungsmöglichkeiten für Frauen bedeuten. Daher plädieren wir für die Beibehaltung und Förderung der Persönlichkeitsbildung, der Gesundheitsbildung, der interkulturellen und kulturellen Bildung sowie der Bildung zu Existenzfragen.

In unserer tagtäglichen Praxis nehmen wir immer wieder die Dringlichkeit wahr, mit der bestimmte Themen von Frauen eingebracht und frequentiert werden. Gesundheitsbildung für Frauen ist z.B. schon lange den „Kinderschuhen“ der individuellen Körperarbeit entwachsen. Durch strukturelle Gewalt an Frauen und Mädchen und deren vielschichtigen Auswirkungen auf die Gesundheit ist die Bildungsarbeit in diesem Bereich ein Politikum und eine Verantwortung, die wir alle gemeinsam in dieser Gesellschaft tragen müssen.

Bildung soll Voraussetzungen schaffen für einen Prozeß der Aufklärung, der Bewußtseinsweiterung, der persönlichen und fachlichen Weiterqualifikation und der Schaffung von neuen Handlungsmöglichkeiten. Dies sehen wir durch die beabsichtigte Formulierung des § 11 als nicht ausreichend gegeben an.

Wenn Bildung nicht wieder eine ausschließlich für privilegierte, besserverdienende Menschen werden soll, und die innovative Kraft, die von den Angeboten der Frauenbildungswerke ausgegangen ist, nicht wieder gefährdet werden soll, ist es notwendig, die Pluralität und die Angebotsvielfalt sowie die Bezahlbarkeit weiterhin zu gewährleisten. D. h., daß die zuvor genannten zentralen Bereiche in die Neufassung des Gesetzes zu integrieren sind, um weiterhin allen Frauen die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen zu gewährleisten.

Die Eigenanstrengungen von Frauen, über die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen selbst mehr für ihre Chancengleichheit zu sorgen, erscheint uns von politischer Seite als förderungswürdig und notwendig.

Die Neufassung des Weiterbildungsgesetzes darf nicht dazu führen geschlechtsspezifisch bestimmte, ungleiche Lebenslagen, Arbeits- und Bildungschancen für Frauen in dieser Gesellschaft zu reproduzieren und zu verfestigen.

"Die politische Bedeutung von Frauenbildungsarbeit wurde von Beginn an betont. Sie wurde und wird auch heute als ein wichtiger Beitrag in der Weiterbildung gesehen, die Aufhebung geschlechtsspezifischer Benachteiligungen von Frauen im privaten Leben, im Beruf und in der Gesellschaft zu unterstützen. ... Der Reformstau in der Gesellschaft, der den Frauen trotz gleicher Leistungen nicht die gleichen Chancen gibt, entlädt sich in der Erwachsenenbildung." (aus: Gutachten zur Evaluation der Weiterbildung, 1997)

Unserer Ansicht nach ist es nicht ausreichend, sich in einer eher allgemeingültigen Weise auf den Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann zu berufen (siehe Erläuterungen zu § 11 WBG, Einzelbegründung Nr. 15). Wir möchten auf die Verunsicherung und die Gefahr, die von einer willkürlich interpretierbaren Gesetzesformulierung ausgeht, nachdrücklich hinweisen. Damit der Grundsatz der Gleichstellung kein bloßes Lippenbekenntnis wird, müssen die von uns genannten Bereiche im Gesetz differenziert und verbindlich genannt werden.

V. Abschnitt

Übergangsregelungen für kleine Einrichtungen

Frauenbildungswerke haben seit 20 Jahren ein eigenes Profil entwickelt, Strukturen erarbeitet, Konzepte formuliert, spezifische auf die Lebenssituation von Frauen ausgerichtete Weiterbildungsangebote durchgeführt.

Frauenbildungswerke können sich deshalb nicht einfach mit gemischt-geschlechtlichen Bildungswerken und ihren anderen Angebotsschwerpunkten zusammenschließen.

Die dadurch bewirkte strukturelle und inhaltliche Verlagerung würde das Profil der Frauenbildungswerke, ihre Ziele, Aufgaben und Inhalte grundlegend verändern und damit die Existenz vieler Frauenbildungseinrichtungen gefährden.

Unseren gesellschaftlichen Auftrag sehen wir darin, die Sicherstellung des großen Bedarfs nach genau diesen spezifischen Angeboten für unsere Zielgruppe weiterhin zu gewährleisten.